



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege**

**Rübel, Karl**

**Dortmund, 1901**

IX. Rückblick und weitere Folgerungen.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-13757**

Rhein zur Weser, also zur Anlage der Straße des Hellweges. Der Hellweg wurde nun die Hauptheerstraße. Die Aufgabe, an der die Römer gescheitert waren, die dauernde Sicherung des Lippegebietes, war durch die organisatorische Thätigkeit Karl's gelöst, der sich mit befestigten Lagern nicht begnügte, sondern mitten im Sachsenlande neue Organisationen schuf, die ihm ermöglichten, jederzeit von der neuen Hauptstraße, dem Hellwege, aus seine Truppen nach Nord und Süd in das Ruhr- und Diemelthal, nach Osten in das Weserthal zu werfen, die gleichzeitig durch weitverzweigte Anlagen von königlichen Villen die Verpflegung für den König und sein Heer sicherten. Die Sumpf- und Waldbandschaft Norddeutschlands hatte der dauernden Unterwerfung durch die Römer fast größeren Widerstand entgegengesetzt als das Schwert Armin's und der Cherusker. Karl lernte die Schwierigkeiten überwinden, indem er ein neues Straßennetz zog und einen Winteraufenthalt im deutschen Mittelgebirge mit seinem Heere ermöglichte. Man kann mit Sicherheit sagen: Wenn der Hellweg schon seit der Zeit der Marsen her mit zahlreichen Dörfern besetzt gewesen wäre, wie Weizen will, und wenn Karl diese fruchtbarste Ebene leicht passirbar gefunden hätte, so würde er diese bequemere und kürzere Straße nach Paderborn als Anmarsch- und Rückzugslinie von vornherein gewählt haben. So aber taucht der Hellweg und das Hellwegsgebiet erst mit dem Eingreifen Karl's aus dem völligen Dunkel der geschichtlichen Ueberlieferung, in der doch die Lippe so oft genannt wird, auf.

Einen weiteren Abschluß fand dann die Thätigkeit Karl's durch Gründung des festen Winterlagers Herstelle 798, in das die Diemelstraße von Obermarsberg über Hespriughausen, Großenieder, Borgentreich, Bühne einmündete.

## IX.

### Rückblick und weitere Folgerungen.

Der Gang der Untersuchung ergab sich aus der Zusammenstellung des Königsgutes, das wir an der Lippe und im süd-

lichen Westfalen kennen. Die Anordnung desselben ergab sich als eine nach einem festen System gebildete. Sie schloß sich bestimmten Straßenzügen an; diese führten 1. die Lippe aufwärts nach Paderborn zum Reichshofe Hörter am Fuße der Sachsenfeste Brunsburg, 2. die Ruhr aufwärts an der Sachsenfeste Sigburg vorbei über die Briloner Höhen, dann bei der Sachsenfeste Cressburg vorbei einerseits zum Königshofe Kassel, andererseits zum späteren karolingischen Winterlager Herstelle, 3. parallel beiden die später wichtigste Straße des Hellweges über Steele, Dortmund, Soest nach Paderborn und Hörter. Ferner schlossen sich Reichsgüter 1. an die Verbindungsstraßen mit dem Lennethal über die Ruhrfeste Sigburg und Dortmund zur Lippe — die Struktur dieser Straße als Bohlenweg trat wenigstens an einer Stelle zu Tage —, 2. an die Zugangsstraße nach der Cressburg und dem Diemelthale aus dem Ederthale, 3. an die Fortsetzung dieser Straße nördlich nach Paderborn über das Sindfeld, das königliche Kastell Dalheim, durch das Thal der Altenau in das Almethal und nach Paderborn, 4. an die Verbindungsstraße von der Ruhr-Diemelstraße her über Brilon, das Möhnethal herab nach dem Hellwege und Soest und über Soest hinaus zur Lippe nach Herzfeld. Das gesammte Reichsgut, welches sich an der Lippe, Ruhr und Diemel und südlich davon nachweisen ließ, ordnete sich diesen Straßenzügen ein. Daß diese Straßen wirklich 938/939 die das südliche Westfalen strategisch beherrschenden waren, zeigten die Kriege Otto's I. mit den Kämpfen um die 4 Festen Beleke, Obermarsberg, Laer und Dortmund, sowie der Aufenthalt Otto's in der „Königsfeste“ Dalheim. Die Feldzüge Karl's und die Sachsenkriege lehrten ferner, daß die älteren Zugangsstraßen nach der Cressburg von Süden her aus dem Ederthale, von Westen her aus dem Ruhrthale herausführten, daß Karl sowie die Sachsen ferner ihren Weg von der Ruhr zur Diemel und umgekehrt nahmen, daß die die beiden Flußthäler und Zugangsstraßen beherrschenden Festen die Siburg und Cressburg waren, daß endlich die Hellwegstraße erst später betreten wurde, dann aber zur Hauptstraße wurde, an der späterhin der Reichs-

hof Dortmund, ferner Soest und Paderborn in den Knotenpunkten der Straßen aufblühten.

Die Zusammenstellung des Reichsgutes ergab, daß Königsgüter am Hellwege in Hufarde, Ampen, Schmerlecke, Geseke schon von Ludwig dem Deutschen und Ludwig dem Frommen, an der Lippe in Selm und Stockum von Ludwig dem Frommen, an der Ruhr-Diemelstraße in der Umgegend von Obermarsberg, auf dem Sindfelde und in Hesperinghausen, ferner auf der Straße Obermarsberg—Herstelle in Großenieder von Karl dem Dicken, in Bühne von Arnulf, also von den direkten Nachkommen Karl's, verschenkt wurden. Gibt man die Thatsache zu, daß eine systematische Anlage des Königsgutes unverkennbar vorhanden ist, so muß man auch die Anlage durch Karl bei dem engen Zusammenhange des Reichsgutes mit den von Karl benutzten Straßen einräumen. Wenn die Frage nach der Entstehung des Reichsgutes hier zum ersten Male in obiger Weise beantwortet ist, so liegt das daran, daß sie in der obigen Weise noch nie gestellt war<sup>1)</sup>. Der Hellweg ergiebt sich dabei als jüngste Straße, als eine wesentlich neue Stappenstraße, die von Karl wohl im Winter 784/785 fertiggestellt ist, um die Zufuhr nach Paderborn vom Rheine her und weiterhin zur Weser zu regeln. Die älteren, von den Römern schon benutzten Straßen die Lippe entlang und die von den Sachsen und anfänglich von Karl benutzte Straße von der Ruhr zur Diemel verloren fortan ihre frühere Bedeutung, Dortmund, Soest, Paderborn traten allmählich in den Vordergrund. An die Stelle der strategischen Zwingburg Gressburg rückte nunmehr die geistliche Zwingburg Paderborn.

Diese neue Auffassung der Feldzüge und Organisationen Karl's verlangt Stellungnahme zu einer großen Zahl von weiteren Fragen, die sich anmelden, vor Allem nach der Frage,

---

<sup>1)</sup> Wenn Waitz, Verf. 3<sup>2</sup>, 153, sagt: „Ein anderer Theil (des konfiszierten Landes) ist ohne Zweifel dem König selber vorbehalten, dessen nicht unbedeutender Grundbesitz in Sachsen nur auf diese Weise gebildet sein kann,“ so denkt er nur an Konfiskationen, nicht an systematische Okkupationen.

wie die Organisationen im Einzelnen zu denken sind. Einzelne dieser Fragen sind im Laufe der Untersuchung und im Anhange eingehender erörtert. Es ist hervorgehoben, daß die Verpflanzung von Franken und die Wegführung von Sachsen aus der Heimath in Soest in einer Urkunde des Jahres 1014 noch deutlich hervortritt, daß Königsmühlen mit der malhure in Gesecke, eine Frankennühle in Werl existirten, daß die Mühle in Westhofen aus dem Holze der Reichsmark in gutem Zustande zu unterhalten war, daß das Kastell Koningsberg an der Emscher zum Schutze des Emscherüberganges wie der Emschermühle errichtet war. Die Aussetzung der Reichsmark bei Hohensiburg für die Reichsleute von Westhofen, der Königsheide und des Reichsholzes für die Elmenhorster Reichsbauern, des Dortmunder Forstes für die Dortmunder Reichsleute, des „Königsfunderns“ bei Brakel für den Schulden des Reichshofes Brakel, die Organisation des regnum singulare = Borgentreich ließ diese Organisation als eine einheitliche hervortreten. Ferner sprach für eine einheitliche Organisation die Abgrenzung der den einzelnen Reichshöfen zugewiesenen Waldmarken. Die Guckarder Weiden und Marken wurden von den Dortmundern durch das „Sunderholz“, die Brakeler Reichswaldungen von den nördlicher liegenden durch das „Königsfundern“ getrennt. Die ganze Anordnung der Marken parallel dem Hellwege, die Ausgestaltung der Fluren zeigte den engen Zusammenhang zwischen der Anlage des Hellweges, der Aussetzung der Ackerfluren und der Aussonderung der Waldmarken. Die Rechtsverhältnisse der „Reichsmark“, wonach die „Gaben“rechte gemäß den Hufen der Reichsleute vertheilt sind, treten in gleicher Weise in Dortmund hervor, wo wenigstens aus dem 14ten Jahrhundert die Markenrechte und die Flurgestaltung mehrerer Reichshöfe sich klarstellen lassen. Mehr oder weniger deutlich liegen gleiche Verhältnisse in der Großenholthausen und Aplerbecker Mark, sowie dem Schell vor, die im engsten Zusammenhange mit der Reichsmark stehen und die Fortsetzungen der Reichsmark auf der Höhe des Haarstranges nach Osten bilden.

Die Thatsache, daß der ganze Waldkomplex auf der Höhe des

Haarstranges, inmitten dessen die „Reichsmark“ und die oben erwähnten „Ardeimarken“ von uns herausgehoben sind, eine wesentlich einheitliche Waldfläche war, hat sich bei der Servitutbefreiung dieser Marken ergeben<sup>1)</sup>. Die Theilungsrecesse aus den Jahren 1769—1789 haben sich bis jetzt nur sehr theilweise auffinden lassen. Die Darstellung der Gabenrechte im Dortmundener Forst, in der Reichsmark, in den angrenzenden Gebieten werden also zunächst den Hauptgegenstand der späteren Darlegungen bilden. Die bei Maurer und Thudichum sich findenden Zusammenstellungen über Marken bedürfen für unsere Gegend dabei erheblicher Modifikationen. Vor Allem ergibt sich ein erheblicher Unterschied der Benutzung der Marken durch die nach Hufenzahl und Hufenrechte beschränkte Zahl der Reichsleute oder „Erben“, deren „Gaben“zahl oder „Echtwort“ genau normirt ist, die zum Holztrieb und Eichelmast berechtigt sind, und den Hutungsberechtigten in derselben Mark. Den Ursprung dieser Einrichtungen finden wir in der von Waiz, Verf. 4<sup>1</sup> S. 109, hervorgehobenen Thatfache, daß „das alleinige Recht zur Schweinemast und zum Holzschlage als Zubehör eines Forstes genannt wird“.

Die Besitzrechte an den Königshufen charakterisirte sich als erbzinspflichtiger, aber frei verkäuflicher Besitz, der in der Regel von Freien besessen war. Die Zinspflicht bedingte keine Minderung der Freiheit. Außer geschlossenen Hufen war, wie im Anhang II nachzuweisen versucht ist, erbzinspflichtiges Königsland = hurlant vorhanden, welches ebenfalls frei verkäuflich war. Der oberste Beamte, der die Eingänge aus den einzelnen Reichshöfen abzuführen hatte, war der Reichschultheiß.

Treten in diesem Bilde neue Grundzüge der Thätigkeit Karl's hervor, so kann dieses sich nicht auf das südliche West-

<sup>1)</sup> Theilungsrecess der Generalkommission zu Münster, Friedrich-Wilhelmshöhe, 1841, August 4. Siehe S. 11 Anm. Bei den Theilungsverhandlungen machte 1771, Sept. 10, das Domänen- und Schulzengut zu Mühlhausen 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gaben im Stufenholze, 3 Gaben im Schlagholze, der Domänenhof Heckmann in Hemmerde 3 Gaben und 3 Ruthen im Schlagholze geltend.

falen allein erstreckt haben. In der That wird sich das Bild auch für das weitere Sachsenland vervollständigen lassen, doch sind uns hier die literarischen Hilfsmittel zur Zeit nicht vollständig zur Hand. Andererseits gilt es, die Maßregeln, die wir aus der capitulatio de partibus Saxoniae und aus dem capitulare de villis kennen, auf das behandelte Gebiet anzuwenden. Die Dürftigkeit und die Abfassungszeit des erhaltenen urkundlichen Materials mahnt allerdings zur äußersten Vorsicht, und es sind nur Vermuthungen, die hier ausgesprochen werden können. Indessen bietet das Zusammentreffen sehr verschiedenartiger Umstände eine gewisse Garantie für die Richtigkeit der Kombinationen.

Dortmund wird 928 locus, 939 urbs praesidiis munita, 960 curtis regia, 997, 1005 locus, 1059 curtis, 1152 burgum genannt. 1115 wird ein presidium in Dortmund erwähnt<sup>1)</sup>, in allen übrigen älteren Stellen fehlt eine charakterisirende Bezeichnung. Wir haben nach unserer Ansicht darnach zu trennen den Königshof mit seinen Königshufen, die curtis, und die alte Befestigung, die urbs. Letztere suchen wir in geringer Ausdehnung „op der Borg“; westlich von demselben lag der „Königshof“ im engern Sinne, ein geschlossener Komplex in der Größe einer halben Königshufe, ferner „Königshofesland“ in der Größe von 90 Morgen, in Streulage, und Gärten in geringer Ausdehnung. Weiter gehörten zur curtis regia, dem Hofe, in den die Zinsen und Renten abgeliefert wurden, die 19 größeren Königshufen, die, weit zerstreut, in der Größe von je 30 Morgen im heutigen Stadtbezirke, theilweise im Gemenge, theilweise geschlossen lagen, und die 6 Zweidrittelhufen = Twevehufen. Endlich gehörte der Forst zur curtis regia. Die Burg fiel auch räumlich nicht mit der Stelle zusammen, wo die Märkte abgehalten wurden. Sie war ursprünglich nur eine kleine Befestigung<sup>2)</sup>. Sie war nach strategischen Gesicht-

<sup>1)</sup> Die Stellen im Dortm. U.=B.

<sup>2)</sup> Das Nähere bei Mübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 93 ff. Die scharfsinnige Unterscheidung, die Keutgen in den Untersuchungen über die deutsche Stadtverfassung S. 49 zwischen einer-



punkten dort angelegt, wo am Fuße des Hügels, auf dem die spätere Stadt liegt, ein kleiner, fast kreisrunder Hügel mit einem Durchmesser von etwa 250 m sich erhob, den mit Wassergraben zu umgeben die Wasserader der „Ledekenbefe“ gestattete. Das Stauwasser trieb im Mittelalter eine Mühle. Wesentlich den Bedürfnissen der königlichen villa diente ein Haus, welches außerhalb und getrennt von der „Borg“ am Westenhellwege, dem Grafenhofe gegenüber, noch 1343 bestand, das Haus „des Keyzers hus“. Zu demselben führte der Eingang und Ausgang vom „Grafenhofe“<sup>1)</sup>. Wir glauben in demselben eine Anlage aus der ältesten Zeit erblicken zu können; sie wäre ein königliches Haus, wie es in dem § 27 des cap. de villis erwähnt wird. In denselben Zusammenhang gehört dann die Einrichtung des urkundlich völlig gesicherten „Stegesrepeshov“, den im 14<sup>ten</sup> Jahrhundert die Reichsschultheißen, die Wickedes, inne haben. Dieser zum Reiche gehörige, aber nicht als Reichshof pflichtige Hof wird zu jenen gehören, von denen der § 27 sagt: „Et comes de ministerio, vel homines illi qui antiquitus consueti fuerunt missos aut legationes soniare et de parveridis, et omnia eis necessaria, solito more soniare faciant.“

Ueber die ältesten kirchlichen Verhältnisse Dortmunds sind wir ganz im Dunkeln. Eine angebliche Urkunde Anno's von 1065, in welcher die ecclesia matrix in Trutmonnia cum decania dem Stifte Maria ad Gradus in Köln überwiesen wird, ist mehr als verdächtig<sup>2)</sup>. Der liber valoris zählt unter den 22 Landdechaneien der Kölner Erzdiözese auf westfälischem Boden auf: Lüdenscheid, Attendorn, Medebach, Essen, Wattencheid, Dortmund, Soest, Meschede, Wormbach, als Dortmunder Kirchen die Reinoldi-, Marien-, Nikolai- und die gräfliche

---

seits, urbs, castellum u. s. w. andererseits für die Befestigungen des östlichen Sachsens auf Grund der Urkunden vornimmt, bestätigt sich auch für Dortmund durchaus. Die curtis regia und der Markt lag nicht in der „Borg“. Das Gleiche trifft für Duisburg zu. Siehe oben S. 6/7.

<sup>1)</sup> Dortmund. U.-B. 1, 569 S. 388.

<sup>2)</sup> Hübel, Beitr. zur Gesch. Dortmund. 2/3 S. 292.



Martinskapelle. Nach Nederhof ist ein Altar in letzterer 1021 geweiht<sup>1)</sup>).

Die Reinoldi- sowie Marienkirche stehen am Schnittpunkte des Hellweges und der Straße, die, von Norden nach Süden gehend, von uns als Königsstraße gekennzeichnet ist. Unmittelbar am Schnittpunkte lag das Richthaus, das tribunale judicarium, nördlich davon die Reinoldi-, südlich die Marienkirche, die erste Anlage keiner dieser heute noch bestehenden Kirchen liegt vor 1200.

Unmittelbar an Reinoldi stößt nördlich ein Platz, der „Friethof“. Die Nachrichten, die über die ältesten, kirchlichen Verhältnisse in Dortmund in älteren Schriften sich finden, gehen vielfach zurück auf die Pseudorektoren der Benedikttskapelle<sup>2)</sup>. Küssel<sup>3)</sup> und, sich ihm anschließend, Hansen haben festgestellt, daß dieses Sammelwerk eine Fälschung des Heinrich v. Broke, Rektors dieser Kapelle, ist, welcher dieselbe gegen 1384 fabrizirte, um Beweismaterial in einem Prozesse gegen die Stadt, 1381—1415, zu erbringen, welche ihn seiner Meinung nach in seinen Rechten als Rektor der Benedikttskapelle stark geschmälert hatte. In dieser Chronik sind alle Nachrichten zu beanstanden, welche die Tendenz haben, das ehrwürdige Alter der Benedikttskapelle zu beweisen, also lediglich die Prozeßbehauptungen erweisen sollen. Andere Nachrichten sind ohne anderweitige Stütze wenigstens nicht ohne Weiteres zu verwerthen. Immerhin ergeben sich einzelne Notizen, die zu der Prozeßsache in keinem Zusammenhange stehen, als einwandfrei<sup>4)</sup>. Die Frage ist, ob man auch eine Notiz S. 518 hierhin rechnen darf, folgenden Inhalts: „Die Erzbischöfe von Köln kamen häufig nach Dortmund; sie hatten in Dortmund eine Kurie und Wohnung neben der erzbischöflichen Margaretenkapelle. Et illa habitatio et curia dicitur libera propter hoc, quia omnes venientes ad illam curiam, quodcunque malum

1) Nederhof, Cronica Tremonensium ed. Röse S. 37.

2) Herausgeg. von Hansen, Neues Archiv 11, 494 ff.

3) In Beitr. zur Gesch. Dortmunds 1 S. 32 ff.

4) So Hansen l. c. 512.

perpetrarunt, liberi fuerunt.“ Westhof übernimmt diese Notiz<sup>1)</sup>, indem er hinzusetzt, daß der Briethof gemeint sei.

Der erste Theil der Nachricht, wonach am Friethof eine erzbischöfliche Kurie mit Haus und Kapelle gewesen, wird urkundlich voll bestätigt. 1316, Dez. 5<sup>2)</sup>, gestattete der Erzbischof Heinrich von Köln, daß der Begräbnißplatz von Reinoldi usque ad planceras in acrio episcopali juxta idem cimiterium versus capellam beate Margarete sitas ausgedehnt werde, prout eodem plancerce ad presens consistunt, also daß dieser Platz, soweit er zwischen dem Gatter der erzbischöflichen Kurie und dem Begräbnißplatze an Reinoldi läge, abgetreten, zum Begräbnißplatze, „cimiterium“ oder „kerchove“, wie dieser Platz deutsch immer heißt<sup>3)</sup>, gezogen, geweiht und benützt werde. Dem Erzbischof blieben also die Margaretenkapelle und der abgegrenzte Platz „Friethof“; auch behielt er sich eine Kornrente von 3 Maltern vor, die in den erzbischöflichen Hof in Körne aus der erzbischöflichen Besizung bisher einliefen. Der mit Planken abgeschlossene „Friethof“ als erzbischöfliche Besizung mit Kapelle ist also ebenso wie eine Wohnung mit Verwaltungsgebäude dort durch eine Urkunde von 1367 gesichert<sup>4)</sup>. Der „Friethof“ diente auch 1302, Nov. 22, dem Dortmunder Freigrafen als Gerichtsstätte, als derselbe unter Königsbann den

1) Städtechroniken 20 S. 183.

2) Dortm. U.-B. 2, 432. Hansen war bei Herausgabe der Chronik diese Urkunde noch nicht bekannt.

3) Dortm. U.-B. 1, 514 von 1314: „by sunte Renoldes kerchoff“, 2, 49, 1374: „Reynoldes kerchove“; 2, 87, 1377: „op sunte Reynoldes kerchove“. Städtechroniken 20 S. 80, 25, Begräbnißplatz gleich am Fundamente; ebd. 81, 26. 300, 11. 316, 10 und a. a. D., nie „Friedhof“.

4) Dortm. U.-B. 1, 816. Auch sonst sind die Stellen nicht selten, daß der „Frieden“ mit den „ederos“ oder „edertune“ beginnt. So Dortm. U.-B. 2, 1024: „Dey drey zedelhove en solen neynghen richte volgich syn bynnen erme edertune; waer dat gerichte van Dortmunde buthen erme edertune viende, so mach dat richte to Dortmunde wercken.“ Seiberß, U.-B. II 872. 873, wonach Erzbischof Friedrich III. den Schulden auf dem Westhose zu Benninghausen mit seinem edertune, Wagen und Karren in den Landfrieden aufnimmt, 1385.

Rektor des Peter-Paulsaltars von Reinoldi in dem Besitz eines angekauften Hauses in Schüren anwältigte<sup>1)</sup>. Wie steht es mit der zweiten Hälfte der Notiz Broke's, der Erklärung des „Friethofes“ als eines Asyls für Verbrecher? Liegt eine lokale Tradition zu Grunde, hängt der Besitz mit alten Einrichtungen zusammen, oder ist es lediglich einer der naiven Deutungsversuche lokaler Namen, an denen die Chronik nicht gerade Mangel hat? Die Möglichkeit, daß lediglich eine spielerische Erklärung vorliegt, kann man zwar nicht abweisen, doch liegt eine andere Möglichkeit nahe, die sich schon aus dem Namen, der Lage und dem oben entwickelten Zusammenhange ergibt.

Die capitulatio de partibus Saxoniae bestimmt, und zwar an erster Stelle: § 2. Si quis confugia fecerit in ecclesiam, nullus eum de ecclesia per violentiam expellere presumat, sed pacem habeat usque dum ad placitum praesentetur et propter honorem Dei sanctorumque ecclesiae ipsius reverentiam concedatur ei vita et omnia membra. Emendat autem causam, in quantum potuerit, et ei fuerit iudicatum; et sic ducatur ad praesentiam domni regis; et ipse eum mittat, ubi clementiae ipsius placuerit.

Richthofen hat zur lex Saxonum S. 193 ff. ausführlich diesen neuen Rechtsgrundsatz, der spezifisch christlich ist, daß der noch nicht verurtheilte Verbrecher in der Kirche Schutz finden solle und weiterhin an Leben und Gliedern nicht geschädigt werden dürfe, erläutert, auch ausgeführt, S. 197/198, daß nicht allein die Kirche selbst, sondern die septa ecclesiae, der Zaun, oder das atrium ecclesiae, der durch den Zaun eingeschlossene Vorhof, mit in den Frieden aufgenommen werde: „Von dem Frieden, den der Kirchhof oder das Atrium ecclesiae genoß, empfing er den Namen Friedhof.“ Zu dieser Auffassung bringt der Heliand<sup>2)</sup> eine weitere Illustration. Als Christus gefangen ist, führen ihn die Häscher in die Burg des

1) Beitr. zur Gesch. Dortmunds 5 S. 2.

2) Heliand 4943. 4944.

Bischofs, und zwar „under ederos“, unter das Gatter des Zaunes, in den „fridhobe“; fridhov ist aber, wie die Vergleichung von 4954 mit dem benutzten Texte bei Sievers ergibt, die Uebersetzung von atrium pontificis<sup>1)</sup>, das also durch ein ederos abgegrenzt ist.

Einen solchen „Friedhof des Bischofes“, der mit „plancercis“, den „ederos“, abgezäunt war und als solcher von dem größeren, bischöflichen Areal sich abhob, glauben wir nun in dem bezeichneten Friethofe wirklich zu finden und halten die

<sup>1)</sup> Der Heliand ist bis jetzt nur herangezogen, um altfächische Einrichtungen aus ihm zu erschließen. Wir wollen auf die vielumstrittene Frage nach der Heimath des Dichters hier nicht näher eingehen, bemerken jedoch: Die Thatfache, daß der Helianddichter Jericho, Sodom u. s. w. als Jerichoburg, Sodomsburg u. s. w. bezeichnet, kann nicht gegen die westfälische Heimath angeführt werden, wo die Sigiburg, Gressburg, auch die „Borg“ in Dortmund, vielleicht auch „Königsberg“ (S. 83), die urbs Karoli an der Lippe, also „Karlsburg“, erscheinen. Ob die dialektischen Eigenthümlichkeiten für die Heimath als entscheidend angesehen werden können, wage ich nicht zu entscheiden, bemerke jedoch: Eine Verherrlichung der fränkischen Institutionen tritt unverkennbar im Heliand, auch in der Genesis hervor. Wenn Christus als „König“ geschildert wird, der vor der Bergpredigt mit seinem Gefolge sich lange suntar setzt, ehe er das Schweigen bricht, sollen doch die sächsischen Zuhörer kaum an einen heimischen Volksherrzog erinnert werden, da sie Könige nie gekannt hatten; Beziehungen kann man nur zu dem Frankenkönige Karl suchen, dessen Majestät Alles überragt. Charakteristisch ist auch ferner vor allem die Stelle 1191—1202, wo Jesus den am Thron sitzenden Matthäus folgen heißt. Die biblische Auffassung des verachteten Zöllners und Sünders ist in das Gegentheil verkehrt, der Zöllner bleibt Zöllner, er wird der drohtines man, der Zöllner eines viel höheren Herren, Christus. An Verherrlichung eines sächsischen Zöllners wird Niemand denken; der Zöllner ist der fränkische Beamte, der Beamter im Dienste Christi bleibt; jede Erinnerung an die Zöllner und Sünder der Bibel fehlt. — Bei der Schilderung des gefallenen Engels in der Genesis, der die hartgemuten Helden zum Kampfe gegen den Höchsten anführt, wird Widukind gemeint sein. Wen anders sollte sein Herz antreiben, nach West und Nord vorzudringen und Niederlassungen zu gründen? Die Bibel bietet für diese völlig neue Schöpfung des gefallenen Engels keinerlei Anhalt, wohl aber Widukind, der hier als Vorkämpfer für eine schlechte Sache, aber immerhin als Held geschildert wird, der der fränkischen Herrschaft nach West und Nord Sachsenfesten entgegenstellt.

Notiz Broke's in diesem Falle für thatsächlich auf lokaler Tradition begründet. Ist der Reichshof Dortmund karolingisch, so muß das karolingische Asylrecht der ältesten kirchlichen Gründung auf sächsischem Boden doch irgendwo zum Ausdruck gebracht sein. Daß dieser Friedhof neben der späteren *ecclesia matrix*, im Centrum der späteren Stadt lag, bestätigt die Annahme. Wenn der Freigraf 1302 hier unter „Königsbann“ für einen Altar einen Verkauf vollzieht, so zeigt die Gegenwart des Dechanten des Dortmunder Kapitels, daß der Friethof als Gerichtsstätte unter Zustimmung der Dortmunder Geistlichkeit gewählt war. Eine Erinnerung daran, daß der Ort den Königsfrieden genoss, mag also auch bei der Wahl des Ortes mitgewirkt haben, der sonst niemals als Gerichtsstätte des Freigrafen hervortritt. Daß die Tradition von dem Asylrecht bei den Verwaltern der erzbischöflichen Kurie lebendig geblieben und gepflegt wäre und zur Kenntniß Broke's, der ja im engsten Einvernehmen mit der kölnischen Kurie lebte, gekommen sei, ist keine gewagte Annahme. Der „Friethof des kölnischen Erzbischofs“ im Centrum der Stadt bedürfte auch ohne Broke's Deutung einer Erklärung, sowie die Thatsache, daß man sich wohl entschloß, das außerhalb der *plancerciae* gelegene Terrain zum Kerchove abzutreten, nicht aber den eigentlichen „Friethof“.

Die Frage, inwieweit ähnliche Einrichtungen, die an die *capitulatio* sich anschließen, sich anderweitig auffinden lassen, ist nicht gerade einfach zu beantworten, da nicht klar ist, inwieweit bei den Dom-Immunitäten, die wir beispielsweise in Paderborn und anderweitig finden, das Asylrecht ursprünglich allein maßgebend gewesen ist<sup>1)</sup> und ferner sich nicht klarstellen läßt, ob die speziell für Sachsen erlassene Bestimmung der *capitulatio de partibus Saxoniae* oder die allgemein fränkischen bei der Gründung dieser Immunitäten maßgebend gewesen sind. Wenn wir Soest wie Dortmund als karolingische Gründungen auffassen, so entsteht die Frage, ob nicht die älteste Burg

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu die Ausführungen von Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 21 f. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 55 ff.

in der Nähe von St. Peter am Hellweg in Soest ursprünglich eine königliche Pfalz gewesen sein kann<sup>1)</sup>. Ein arabischer Berichterstatter des 10<sup>ten</sup> Jahrhunderts nennt Sufit ein „Kastell im Lande der Slaven“. Die Pfalz mit dem Turme wurde 1178 in ein Hospital verwandelt<sup>2)</sup>. Der Markt entstand also auch hier nicht auf der „Burg“.

Auch für Paderborn ergibt sich aus den Angaben bei Philippi, Westfälische Bischofsstädte S. 9, daß der Markt außerhalb der Domfreiheit im engeren Sinne lag. Um 900 war die Stadt befestigt; es werden moenia von Paderborn erwähnt<sup>3)</sup>. Die Annahme, daß die späterhin durch Ketten abgeschlossene Dom-Immunität mit dem ältesten umwallten Stadtbezirke zusammengefallen sei<sup>4)</sup>, ist wenigstens nicht urkundlich gesichert.

Bei der Cressburg war die Befestigung auf dem Berge in Obermarsberg, der Markt in Horohusen, in Niedermarsberg.

Jedenfalls ergibt sich, daß die damaligen Befestigungen, die „Borg“ in Dortmund, in Soest, die urbs Bedelike, die urbs Larun, das regium castellum Dalheim, die Befestigung in Paderborn, sehr geringen Umfang hatten. Auch die urbs Karoli an der Lippe wird, wenn sie sich sicher feststellen läßt, demnach als von geringer Ausdehnung sich ergeben. Die „Borg“ in Dortmund kann keinen größeren Durchmesser als von höchstens 250 m gehabt haben.

Die Fragen, welche hier berührt sind, nach Burgfrieden, Marktfrieden, nach der Gründung der geistlichen und weltlichen Immunitäten, sowie nach dem Asylrecht, bilden ein Gebiet, welches verschiedener Deutungen fähig ist und daher Kontroversen der verschiedensten Art hervorgerufen hat. Gleichwohl ist noch ein zweiter Punkt hervorzuheben, der ebenfalls auf die erste Einrichtung des Reichshofes Dortmund helleres Licht werfen kann. Als 1343, Jan. 18, Graf Conrad von Dortmund den Verkauf

1) S. Hgen in Städtechroniken 24, XXVI. Hansf. Geschichtsblätter 1899 S. 118.

2) Seiberk, u.-B. 1, 75.

3) In der translatio Liborii cap. 3. Mon. Germ. Ss. 4, 156.

4) So Richter, Geschichte von Paderborn 20.

der halben Graffschaft an die Stadt Dortmund bestätigte<sup>1)</sup>, nahm er Folgendes aus: „In primis curia nostra in oppido Tremoniensi predicto prope capellam sancti Martini, in sua libertate, ita quod nullum preconis preceptum intret in ipsam, nullumque iudicium operetur in eodem, ac sine introitu et exitu versus plateam Occidentalem.“ Es ist also dem Grafenhofe Immunität im alten Sinne des Wortes zugesprochen. Der Grafenhof ist einer der 19 Reichshöfe. Die Freiheit von der exactio, der städtischen collecta, dem Schoß, genoß der Graf unbeanstandet. Als die Stadt eine außerordentliche Steuer, die Punttinge, in der Höhe von 5 vom Hundert des Grundwerthes einzuziehen suchte (1402), wehrte sich der Graf und antwortete: „daz er van ziner herrlichkeit wegene van deme gude der punttinge nicht sculdich en were to gevene“<sup>2)</sup>. Er war also frei von jeder exactio. Aber auch als Asyl für Verbrecher hat der Grafenhof das ganze Mittelalter gegolten.

1482 machten drei Kupferschmiede mit gespannter Armbrust einen Anschlag auf einen Adrian Koningsberg. Sie wurden verfolgt und flohen „up des Greven Hof umb Brieheit“, zuletzt ließen sie sich bestimmen, freiwillig den Grafenhof zu verlassen und vor dem Rathe Gnade zu erflehen<sup>3)</sup>.

Die erste Einrichtung solcher Asyle liegt im Dunkel. Bei Grimm, Rechtsalterthümer<sup>4</sup> II 889 ff., sind eine Reihe solcher Freistätten angeführt. Daß für den Dortmunder Grafenhof das Asylrecht mit der ersten Einrichtung und durch das oben angeführte Immunitätsprivileg eingeführt ist, ist sehr wahrscheinlich. Ueber andere Asyle in hiesiger Gegend findet sich Folgendes: 1342, Dez. 26, bestätigte Conrad von der Mark, Herr zu Hörde, das Privilegium des „befryedes Recht“ für den Ritterstz von Fürstenberg in dem Wilbold Hörde<sup>4)</sup>, mit

1) Dortmund. U.-B. 1, 569.

2) Ebd. 3, 127.

3) Städtechroniken 20 S. 347.

4) v. Steinen, Westfäl. Gesch. 4 S. 352.

dem sein Vater, Graf Everhard I. von der Mark (1277—1308), denselben privilegiert hatte, daß ein Todtschläger, der sich in die Pforte des Rittersitzes flüchtete oder über die Ringmauer stiege, 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage „Friheynt geneten ind an Liff und Leven ungekrenket bliwen sall“. Nachher wird er der Gerichtsbarkeit des Herrn überantwortet. Ob hier lediglich, wie es den Anschein hat, eine Bestätigung oder Nachahmung einer älteren Einrichtung oder eine Neueinrichtung nach irgend einem Vorbilde vorliegt, ist schwer zu entscheiden. Die Frist von einem Jahr, sechs Wochen, drei Tagen entspricht der Rechtsformel = Jahr und Tag<sup>1)</sup>; ältere Einrichtungen liegen also anscheinend hier und auch anderweitig bei Gründungen von Freiheiten zu Grunde. Will man das Zurückgreifen auf karolingische Verhältnisse auch hier für gestattet erachten, so könnte man den § 10 des capitulare Saxonum<sup>2)</sup> heranziehen, welches Karl 797, Dkt. 28, unter Einberufung von Sachsen in Aachen erließ, wonach der Verbrecher, der nach der ewa Saxonum sein Leben verwirkt hat, wenn er ad regiam potestatem confugerit, der Gewalt des Königs ausgeliefert wird, der ihn zur Hinrichtung ausliefern oder des Landes verweisen kann. Dieses „Zufluchtnehmen zur königlichen Gewalt“ muß an bestimmte äußere Formen, also etwa Zufluchtnehmen zu Asylen, die längere Zeit Aufnahme gewährten, geknüpft gewesen sein. Es wäre das Asylrecht demnach eine weitere Ausdehnung des Asylrechtes der Kirchen. Erklärlich wäre ein solches Recht bei der Einwanderung und Einsetzung von Franken in das Sachsenland und bei der Erbitterung, die dadurch hervorgerufen wurde. Indessen sind wir hier auf sehr schwankendem Boden; eine Beziehung zu den praedia libertatis, die zu vermuthen ist, ist zunächst nicht weiter zu verfolgen.

Im Anhang III ist die Möglichkeit erörtert, daß die Weissthümer des Dortmunder Rathes für Raftrop, Witten, Chor,

<sup>1)</sup> Grimm, Rechtsalterthümer<sup>4</sup> I 223 ff.

<sup>2)</sup> Mon. Germ. Ss. 1 S. 70. Sonderausgabe Merkel, Lex Saxonum S. 20.



Elmenhorst, Abdinghof, Guckarde, daß sie freie Reichshöfe seien, und daß ihre Inassen zollfrei in Dortmund seien, auf alte Register zurückgehen. Das würde schon für die Gründungszeit einen der Märkte in Dortmund ergeben, wie sie im capitulare de villis § 53 erwähnt werden: „Ut unusquisque iudex praevideat, quatenus familia nostra ad eorum opus bene laboret, et per mercata vacando non eat.“ Wenn zu den Reichshöfen, deren Inassen Zollfreiheit auf dem Markte in Dortmund gewährt wurde, auch Huerithi gezählt ist, so würde das auf vorludolfingische Einrichtungen zurückweisen.

In demselben Anhang III ist zugleich erörtert, daß in den Dortmunder Zollrollen des 14<sup>ten</sup> Jahrhunderts außer der Zollfreiheit der Reichsleute noch ausgesprochen ist, daß die Bürger von Lachen zollfrei sein sollen, wenn sie dem Grafen von Dortmund ein Pfund Pfeffer leisten<sup>1)</sup>. Damit ist der Marktoll in Dortmund gemeint. Dieselbe Zollrolle enthält aber auch für den Durchgangsverkehr, „dorvart“, bestimmte Zollsätze und hebt zwei Termine hervor, in denen diese Durchgangszölle erhoben wurden. Einer dieser Termine (Febr. 1 bis März 1) fällt fast genau mit einer als „dwernach“ bezeichneten rechtlichen Zeit von Febr. 3 bis März 2 zusammen, während welcher der Anerkennung einer Schuld durch einen Dortmunder Bürger die Zahlung bis zum Sonnenuntergange des nächsten Tages zu folgen hatte. Frensdorff hebt mit Recht hervor, indem er auf das Zusammenfallen dieser Termine hinweist, daß dabei nicht, wie Löning gemeint hat, eine Erinnerung an vorkarolingische Echtdinge vorliege<sup>2)</sup>. Aber einen anderen Zusammenhang für die dorvart können wir vielleicht aus verschiedenen Urkunden herausfinden, wonach wenigstens für den Durchzug alte und zwar karolingische Bestimmungen vorgelegen haben können, welche die durchziehenden Kaufleute im Allgemeinen vor allzu großer Beschwerung mit Transitzöllen

<sup>1)</sup> Gedruckt Frensdorff, Dortmund. Statuten S. 226—229, vergl. unten S. 137.

<sup>2)</sup> Frensdorff, ebd. S. 229 Anm. 1, S. 36 Anm. zu I 35.

auf der regia strata und den Flüssen schützen sollten<sup>1)</sup>, und die dann wohl zugleich für Dortmund die Zollfreiheit der Reichsleute und der Nacherer eingeschlossen haben mögen.

Allerdings, auch diese Urkunden sind späten Datums. Wir haben oben S. 44 erwähnt, daß das Zollrecht des Erzbischofs von Köln für die Kaufleute von Lüttich und Huy von 1103, Dez. 4, für ihren Handel und Durchzug, si in Saxoniam transierint aut versus Tremunge, keine neuen Beziehungen schafft; vielmehr erklärt der Erzbischof, daß es sich nur um Zollsätze handelt, die von seinen Vorgängern bereits erlassen seien. Die Erwähnung von Dortmund bezeichnet hier die Richtung, welche der Verkehr nahm. Auf der Hinreise nach Sachsen wurde Zoll nicht erhoben, auf der Rückkehr von dem Wagen, wenn er vorübergehend entladen wurde, 4 Denare<sup>2)</sup>. Einlaufende eigene Schiffe zahlten 10 Denare. Deutlicher noch tritt dieser Verkehr aus dem Maaslande nach Sachsen für die Kaufleute aus Dinant hervor, indem der Kölner Erzbischof Adolf I. (von Altena) 1203, Febr. 13 diesen Zollfreiheit für den Verkehr nach Sachsen bei ihrem Durchzuge durch Köln bewilligt mit dem Zusätze: talem habent justiciam a temporibus Karoli regis ipsis haecenus observatam. Bei dem Auszuge aus Köln haben sie von in Köln gekauften Waaren von dem currus 4 Denare, von der carruca 2 Denare zu zahlen, ähnlich wie in Dortmund, wo während der Zeiten des „dorvart“ der currus cum vino 4 denarios, die currica duos denarios zahlt. Die Rückkehr der Kaufleute, wenn sie von Goslar oder irgendwoher von jenseits des Rheines kamen, war nur zollfrei, wenn sie ihre Waaren, cuprum oder dergleichen, in Köln verkauften. Beim Entladen und Wiederbeladen zahlten sie für den currus 4 Denare, für die currica 2 Denare, eben den

---

<sup>1)</sup> Derartige Durchgangszölle wurden nach Nitschl, Markt und Stadt S. 23, als „Gegenleistung für Vortheile, welche dem Handeltreibenden durch Erbauung von Straßen und Brücken gewährt wurden“, angesehen; auch wurden ungerechtfertigte Zölle durch Kapitularien Karl's verboten.

<sup>2)</sup> Hansf. U.-B. 3, 601.

<sup>3)</sup> Ebd. 1, 61.

Satz, der auch beim Dortmunder Durchzugsverkehr auftritt. Ferner hatte das einlaufende Schiff 10 Denare zu zahlen, von denen jedoch einer zurückgegeben wurde.

Sollen wir annehmen, daß die Berufung der Dinanter auf Karl, wonach bereits zu dessen Zeiten der Verkehr nach Sachsen geregelt und ihnen Durchzugsfreiheit zugestanden sei, begründet ist? Unter der Voraussetzung, daß die Hellwegstraße eine karolingische Einrichtung ist, ist das sachlich nicht unmöglich. Wir haben oben S. 75 die vor 1070 verfaßten Vorschriften für die *via regia* in Namur erwähnt, wonach der Graf von Dinant das Uebergezimmer brechen lassen soll, welches ein Reiter mit der quergehaltenen Lanze berührt. Es sind dieselben Vorschriften, die für den Hellweg gelten<sup>1)</sup>. Die Verletzung der *via regia* wird dem Grafen von Dinant gebüßt: „*Via regia, que vulgo dicitur pirus, et wariscapii extra aquam vel in aqua omnes ad suam justiciam pertinent, et omnes sunt sui,*“ wie in Dortmund die Verletzung der *via regia* dem superior iudex unter dem Sechzigshillingbann gebüßt wird. Das Wort *wariscapii* ist sehr vieldeutig, doch wird es in einem ganz gleichen Zusammenhange in dem Testamente des 1260 gestorbenen Herzogs Heinrich III. von Brabant genannt<sup>2)</sup>, aus dem sich ergibt, daß mit den *wariscapii* die keinem Privaten gehörigen Uferränder der Maas gemeint sind, die ebenso wie der Wasserlauf der Maas selber als der Regalität<sup>3)</sup> und Verfügung des Landesherrn gehörig verschenkt werden. Diese *wariscapii* also werden der Gerechtigkeit des

<sup>1)</sup> Siehe S. 76.

<sup>2)</sup> Siehe „*warecaparia*“ bei Dufange, wo die folgende Stelle mitgeteilt ist: Aegidius Aureaevallis monachus in Alexandro episc. Leod. c. 26 Testamentum Henrici III ducis Brabantiae: „dotavi eum de 4 mansis — de cursu aquae Mosae a prima parte superioris insulae usque ad ultimam partem inferioris, que est contra Plumborum montem, et de *wariscapio* utriusque ripae“.

<sup>3)</sup> Heusler, Institutionen I 368, Schröder, Rechtsgeschichte<sup>3</sup> S. 206, unter Berufung auf eine Urkunde Ludwig's von 818: „*nostra est regalis aqua.*“

Grafen von Dinant unterstellt. Somit waren mit dem Flußlaufe auch die für den durchgehenden Schiffahrtsverkehr in Betracht kommenden Anker- und Landungsstellen am Ufer dem Grafen von Dinant unterstellt, somit der Durchgangsverkehr an der Maas geregelt. Es ist die alte Heimath des karolingischen Hauses, um die es sich hier handelt. Die Maasstraße führt von Dinant über Lüttich, Huy und Heristall über die Lieblingspfalz Karl's, Aachen, und die Pfalz Düren zum Rhein. Wollen wir der Berufung der Urkunde von 1203 auf Einrichtungen aus den Zeiten Karl's Glauben schenken, so wäre schon in den Zeiten Karl's ein Verkehr von der Maas her über die kaiserlichen Pfalzen zum Rhein und weiter von Köln über Duisburg und den Hellweg über Dortmund zur Weser, dann etwa über Gandersheim zum Harz und vielleicht weiter nach Osten unter bestimmte, geregelte Vorschriften gestellt. Daß Karl von seinen heimathlichen Pfalzen her nach seinen Neuschöpfungen in Westfalen, an der Weser und weiterhin einen solchen Verkehr zu leiten unternommen hätte, wäre nichts Auffallendes. Ein Kapitulare, welches etwa im Großen und Ganzen den Verkehr auf den Wasserstraßen und den Landungsstellen, sowie die Durchzugsfreiheit der Waaren auf der via regia bestimmt hätte, welches zum bequemen Ausweichen die Breite der via regia als durch die Lanze des königlichen scararius<sup>1)</sup> bestimmt festgesetzt hätte, welches für das Entladen und Wiederbeladen der vierrädrigen Wagen und zweirädrigen Karren während des Durchgangsverkehrs eine bestimmte Abgabe festgesetzt hätte, auch für Aachen bestimmte Vorrechte für die Märkte in einzelnen Pfalzen festgesetzt hätte, könnte als sachliche Grundlage für die obigen Urkunden gedient haben. Gewiß ist der Einwand berechtigt, daß derartige Rückschlüsse aus späteren Urkunden zwingende Beweiskraft nicht haben und gewagt sind. Indessen liegt doch eine gewisse Garantie für die Richtigkeit der Schlüsse

<sup>1)</sup> Vgl. die feinsinnigen Erörterungen von Nitsch in „Ministerialität und Bürgerthum“ über den scararius oder caballarius S. 24 ff., der die Transportzüge Karl's einzuleiten hatte.

darin, daß durch dieselben sonst kaum zu erklärende Beziehungen, wie die von Dinant, Lüttich und Huy zu Sachsen und Dortmund, wie die Zollfreiheit der Aachener in Dortmund, wie die ganz auffallende Verbindung Dortmunds mit Karl in Sage und Dichtung <sup>1)</sup>, sich zwanglos neu aufhellen lassen, sowie daß die Rückschlüsse andererseits die aus ganz anderen Erwägungen gewonnene Gesamtauffassung in überraschender Weise bestätigen. Will man nicht überhaupt darauf verzichten, sich von dem beginnenden Handelsverkehr in dem von Karl unterworfenen Sachsen ein Bild zu entwerfen <sup>2)</sup>, so wird man immer auf Rückschlüsse wie die obigen angewiesen sein. Sachlich neu ergiebt sich aber auch die Nothwendigkeit, zu prüfen, ob das Gut der Ludolfinger am Harz nicht auch, wie es Weiland <sup>3)</sup> schon für möglich gehalten hat, theilweise als älteres Reichsgut aufzufassen ist.

Auf den Markt Dortmund war schon im zehnten Jahrhundert bei Verleihung von Marktgerichtigkeiten an neu entstehende Orte wie Niedermarsberg <sup>4)</sup>, Gandersheim 990 <sup>5)</sup> und Helmarshausen 1000 <sup>6)</sup>, verwiesen worden. Die Orte liegen

---

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 44 und Hansen in Forsch. zur D. Gesch. 26 S. 203 über die Reinolds-Sage: „Keine einzige historische Quelle aus Karl's des Großen Zeit kennt auch nur Dortmunds Namen, und doch kann es, was die Sagenentwicklung betrifft, die sich an seine Beziehungen zu Karl knüpft, wetteifern mit den bekannten Lieblingsplätzen des Kaisers, mit Aachen, Ingelheim und anderen.“

<sup>2)</sup> Zu vergl. Nitsch in Hansf. Geschichtsblättern IV S. 14: „Jene Grenzmärkte des Ostens, Regensburg und die von Karl dem Großen scharf bewachten Absatzplätze der Sachsengrenzen treten nur deshalb so bedeutend hervor, weil eben im Innern dieser großen, kontinentalen Masse so gut wie gar keine Verkehrsmittelpunkte erwähnt werden.“

<sup>3)</sup> Weiland in Hansf. Geschichtsblättern V, Goslar als Kaiserpfalz, S. 5: „Des Königs war aber der größte Theil des bebauten Landes, im Norden, Westen und Osten; es sind die Stammgüter des ludolfingischen Hauses, wohl auch älteres Reichsgut.“

<sup>4)</sup> Dortmund. U.-B. I 10.

<sup>5)</sup> Ebd. I 17.

<sup>6)</sup> Ebd. I 20.

an der Ruhr-Diemelstraße und an der von uns angenommenen Straße von Hörter zum Harz. Dabei war in den Privilegien Dortmund mit den altberühmten Märkten Köln und Mainz in Bezug auf Rechts- und Friedenseinrichtungen auf gleiche Stufe gestellt; für den Verkehr nach Osten war also Dortmund damals schon der wichtigste Handelsplatz. Auch hierdurch eröffnet sich wenigstens die Möglichkeit, daß die erste Einrichtung eines Marktes schon in die Gründungszeit der Pfalz Dortmund zurückfällt.

Die Bedeutung Dortmunds als Markt für die umliegenden Reichshöfe würde gleicherweise zusammenstimmen mit der Stellung des Dortmunder Grafen. Der Beamte des Reichshofes Dortmund ist der Reichsschultheiß, der Oberbeamte dagegen der Graf, der später sowohl Lehen in weitem Umkreise hat<sup>2)</sup>, als auch in dessen Namen in späterer Zeit von der Stadt die Gerichtsbarkeit wenigstens über die Brakeler und Elmenhorster Reichsbauern ausgeübt wurde, obwohl die Macht des Grafen offenbar stark beeinträchtigt war. Er hat den Sechzigschillingbann für Verletzung der *strata regia*. Nach dem *cap. de partibus Saxoniae c. 31* war der Sechzigschillingbann *de majoribus causis* nur den sächsischen Grafen verliehen. Der Dortmunder Graf würde hiernach an der Spitze eines von der Gaueinteilung unabhängigen Domänenkomplexes in der Weise gestanden haben, wie es von Schröder, *Rechtsgeschichte* <sup>3</sup> S. 194, ausgeführt ist. Indessen bleibt hier Manches im Dunkeln, namentlich auch die Stellung zu den Freigerichten, den Gerichten über die Inhaber der „vry dorslachtig eigen“.

Die Spuren also, die aus späteren Einrichtungen in frühere hinüberleiten, sind im Einzelnen nicht immer ganz deutlich. Indessen, sie sind unseres Erachtens ihrem ganzen Zusammenhange nach doch durchaus der Art, daß die Gesamtaufassung einer größeren systematischen Organisations- und

---

<sup>2)</sup> Ein Verzeichniß der Lehen des Dortmunder Grafen aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert ist gedruckt Beiträge zur Gesch. Dortm. 5 S. 28—51.

Eroberungsthätigkeit Karl's für das Gebiet südlich der Lippe als so gesichert erscheint, wie es die überaus lückenhafte und trümmerhafte Ueberlieferung gestattet. Es sind im Wesentlichen die dürftigen Reste einzelner Klosterarchive, die Licht über die Besitzverhältnisse verbreiten und zeigen, wie die Organisationen durch Schenkungen an Geistliche und Weltliche, wohl auch durch rechtlose Okkupationen in Trümmer zerfielen; ja, für das neunte Jahrhundert bilden die angezogenen Urkunden fast das einzige urkundliche Material, das über die Besitz- und Agrarverhältnisse der behandelten Gegend Aufschluß geben kann. Die Verbindung, in die das urkundliche Material mit späteren Nachrichten gesetzt ist, hat sich aus dem Material selber ergeben. Der Gang der Untersuchung giebt im Einzelnen Rechenschaft davon, wie das Bild zu Stande gekommen ist, das in seiner Gesamtauffassung wesentlich neue Züge darbietet.

---